

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD  
Herrn Warnecke  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1287/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Beteiligung an den Kosten** Journal-Nr.:  
**für die Müllbeseitigung; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Warnecke,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die möglichen Auswirkungen und finanziellen Mehreinnahmen für die Müllbeseitigung im Zuge des Einwegkunststofffondsgesetzes ein?**

Das Gesetz ist Mitte Mai 2023 in Kraft getreten. Danach müssen Hersteller erstmals im Frühjahr Jahr 2025 auf Basis der im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gebrachten Produktmenge eine Einwegkunststoff-Abgabe leisten. Im Herbst 2025 sollen die Kommunen dann aus dem Einwegkunststofffonds Geld für ihre auf Einwegkunststoffprodukte bezogenen abfallwirtschaftlichen Leistungen wie Reinigung, Entsorgung oder Sensibilisierung der Öffentlichkeit erhalten. Das bedeutet, dass die Stadt Erfurt frühestens im Jahr 2025 Mittel aus dem Fond bekommen könnte. Nach § 19 Abs.1 Einwegkunststofffondsgesetz erfolgt die Auszahlung nach einem Punktesystem, welches den kalenderjährlich erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten eine bestimmte Punktzahl zuweist. Da derzeit weder die Höhe der Einwegkunststoffabgabe noch die Anzahl der zur Abgabe verpflichteten Hersteller sowie die Anzahl der Anspruchsberechtigten bekannt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die Höhe der Einnahmen für die Stadt Erfurt getroffen werden.

Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Erfurt als Anspruchsberechtigte Mittel aus dem Einwegkunststofffonds beantragt. Soweit die Stadt Erfurt Gelder aus dem Fond erhält, sollen diese dann für zusätzliche Maßnahmen für die Beseitigung des auf Erfurter Straßen, Plätzen und Grünanlagen anfallenden Mülls verwendet werden. Da noch nicht die Höhe der Einnahmen bekannt ist, kann derzeit auch noch keine Aussage über den Umfang der zusätzlichen Maßnahmen getätigt werden.

*Seite 1 von 2*

## **2. Hat die Stadtverwaltung Erfurt das Urteil zur Tübinger Verpackungssteuer zur Kenntnis genommen und wie bewertet sie diese Steueridee?**

Der Vorgang zur Erhebung einer Verpackungssteuer als kommunale Aufwand- und Verbrauchssteuer der Stadt Tübingen ist der Stadtverwaltung Erfurt bekannt, eine Anfrage von Fraktionen wurde hierzu u.a. mit Drucksache 0146/19 beantwortet.

Mit aktuellem Schreiben vom 24.05.2023 hat der Deutsche Städtetag u.a. alle unmittelbaren Mitgliedsstädte über das am 23.05.2023 gefällte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes informiert. Aus den Informationen des Deutschen Städtetages geht lediglich hervor, dass nach dem Urteil nun u.a. eine Vereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht bestehen soll. Zu bestehenden Landesgesetzen wurde dabei keine Aussage getroffen.

Nach den Informationen des Deutschen Städtetages wird des Weiteren die Umsetzung der Satzung in Teilen so nicht vorgenommen werden können. Da trotz Rechtmäßigkeit der Satzung nach Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes Bestandteile daraus als rechtswidrig bewertet werden.

Da noch keine schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, konnte noch keine weitere fachgerechte Kenntnisnahme und Erörterung vorgenommen werden.

Grundsätzlich ist es wichtig für die Kommunen, dass ihr Engagement und im Besonderen die lokale Verbrauchssteuer bestätigt wurden. Trotzdem stehen nun vor der Stadt Tübingen noch viele Hürden, aufgrund der Widerspruchs- und Klageverfahren des betroffenen Personenkreises, bei der Umsetzung der Satzung. Die weitere rechtliche Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Abschließend wird ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass die Einführung einer neuen Steuer-/Abgabenart mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden ist, für deren Umsetzung zusätzliche Personal- und Sachkosten benötigt werden. Die personellen und sachlichen Voraussetzungen hierfür können aktuell von der Verwaltung nicht geschaffen werden.

## **3. Gibt es oder gab es bereits einen Austausch der Stadtverwaltung Erfurt/der Wirtschaftsförderung/der Stadtwirtschaft mit örtlichen Betrieben zu einer Selbstverpflichtung bzw. Beteiligung bei der Müllbeseitigung und Kostenübernahme, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Bisher gab es keine Gespräche mit Gewerbetreibenden in der Stadt Erfurt über eine Selbstverpflichtung bzw. Beteiligung bei der Müllentsorgung bzw. einer diesbezüglichen Kostenübernahme, da eine teilweise Verpflichtung hierzu bereits gegeben ist. Hierzu verweise ich auf die einschlägige Stadtordnung. Danach besteht für Gewerbetreibende, die Waren zum sofortigen Verzehr verkaufen, die Verpflichtung eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und diese rechtzeitig zu entleeren. Außerdem müssen im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der verkauften Waren beseitigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein